

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 7
28.Jahrgang
vom 10.04.2014

Inhaltsangabe

27/2014 Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Weilerswist
Az. 33.42 – 14 02 3 -

Bez.Reg
Köln

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

28/2014 Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses
Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 755

-82-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

29/2014 Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses
Umlegungsgebiet Nr. 135 Erftstadt-Liblar,
Bergstraße

-82-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

- Öffentliche Bekanntmachung -

27/14

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Köln, den 31.03.2014
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2033

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Weilerswist

Az.: 33.42 – 14 02 3 –

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist, Kreis Euskirchen und Kreis Rhein-Erft-Kreis, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.06.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 11.05.2011 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.05.2013 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe

des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweis:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
LS) gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 28/14

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt hat beschlossen, eine Teilfläche aus dem Grundstück

Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 755

aus dem Umlegungsverfahren Nr. 165, Erfstadt-Bliesheim, Lange Heide auszuschließen. Diese Teilfläche ist im Anlageplan mit A-B-C-D-E-A gekennzeichnet.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss mit dem 24.03.2014 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, Holzdammer Straße 10, 50374 Erfstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln, Luxemburger Straße 101. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Erfstadt, 27.03.2014

Der Vorsitzende



(Kubella)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 29/14

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 24.03.2014 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) den Umlegungsplan für das

Umlegungsgebiet Nr. 135, Erfstadt-Liblar, Bergstraße,

aufgestellt.

Er betrifft die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstücke 110, 313, 178, 179, 455, 458, 459, 461, 463 und 218 (siehe beil. Kartenausschnitt).

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Erfstadt nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannter Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

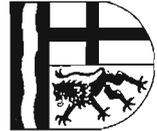
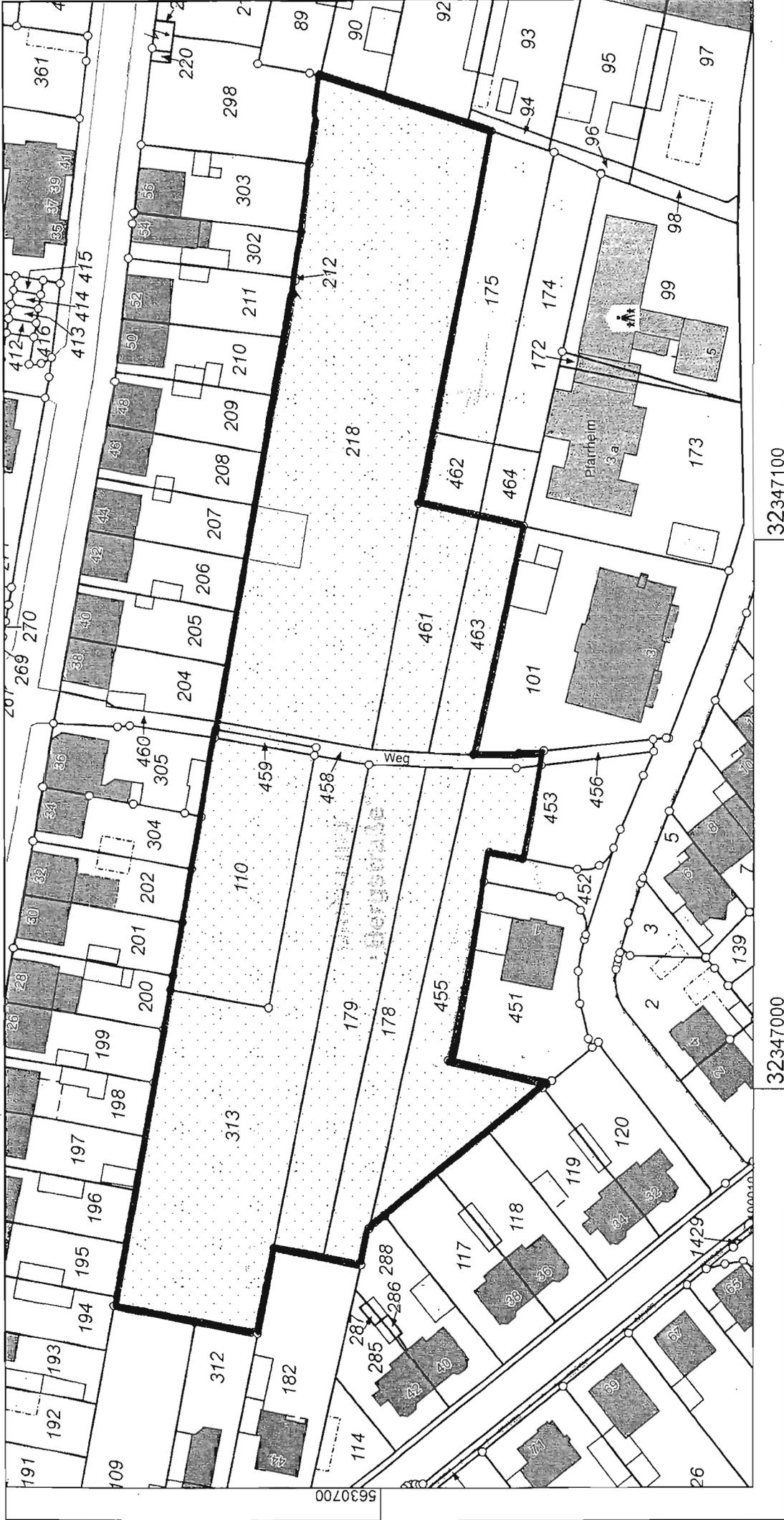
Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, Holzdam 10, Zimmer 420, 50374 Erfstadt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Erfstadt, 24.03.2014

Der Vorsitzende



(Kubella)



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim

Maßstab 1 : 1000
 0 10 20 30 40 50 Meter
 © Rhein-Erft-Kreis

32347000

32347100

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 458
 Flur: 13
 Gemarkung: Liblar
 Zwischen Donatus- und Bergstraße, Erfstadt

Gefertigt im Auftrag durch:
 Stadt Erfstadt, Holzdamn 10, 50374 Erfstadt

Erstellt: 11.03.2014
 Zeichen: